



Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Volkmar Klein MdL
CDU-Fraktion

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 27 80/28 56
Düsseldorf, 08.01.2004

im Hause

**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)
Drucksache 13/4528**

Sehr geehrter Herr Kollege Klein,

der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat den in der Anlage beigefügten Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum o. a. Betreff in seiner abschließenden Sitzung am 7. Januar 2004 mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angenommen.

Ich bitte Sie, Ihren Ausschuss darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

H.-J. Eckhold
(Dr. Heinz-Jörg Eckhold)
Vorsitzender



Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)
Drucksache 13/4528**

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 3 "Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes" wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden die neuen Ziffern 1 bis 3.
3. In Ziffer 1 wird § 13 Abs. 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

"Der Gesamtbetrag der Zuweisung wird um einen Betrag in Höhe von 5 Millionen € gekürzt, der für die besondere Finanzierung von Lehrgängen gemäß § 6 zur Verfügung gestellt wird."
4. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - a.) Buchstaben a) und b) werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden die neuen Buchstaben b) und c).
5. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstaben a) und b) werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden die Buchstaben a) und b)
6. Nach Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

"4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen gemäß § 6 eine zusätzliche Förderung, sofern sie bereits im Jahr 2002 ein solches Angebot durchgeführt haben."

Begründung:

Der von Einrichtungen der Weiterbildung zu erbringende Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15 % der Zuweisungen wird im Haushaltsgesetz geregelt. Zudem wird klargestellt, dass das Weiterbildungsgesetz keiner Befristung unterliegt. Der Betrag in Höhe von 5 Millionen € des Gesamtbetrages der Zuweisung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 entspricht dem Kostenanteil des Zweiten Bildungswesens am Gesamtansatz der Volkshochschulen. Bei den Einrichtungen in anderer Trägerschaft ist der Anteil des Zweiten Bildungsweges so gering, dass hier einrichtungsbezogen veranschlagt werden kann.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.